

90/21



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. April 1971

Nr. 2096

I.

Zwecks Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Hägendorf und im Einvernehmen mit der Planungskommission der Gemeinde hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kant. Baugesetzes durch das Kant. Tiefbauamt einen Strassen- und Bau-linienplan ausarbeiten lassen und zur Auflage gebracht, welcher sich auf die "Allerheiligenstrasse" in der Gemeinde Hägendorf erstreckt, und zwar vom Schulhaus bis zum Waldrand. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 9. November bis 8. Dezember 1970 auf der Gemeindeganzlei in Hägendorf.

Innert der Auflagefrist gingen 13 Einsprachen ein, nämlich von:

1. Herrn Borner Ernst, Allerheiligenstrasse 102, Hägendorf
2. Herrn Studer Otto, alt Lehrer, Allerheiligenstrasse 370, in Hägendorf
3. Frau Ritter-Kissling Martha, Allerheiligenstrasse 152, in Hägendorf
4. Frau Borner-Nägele Frieda, Weinhalde 371, in Hägendorf
5. Herrn und Frau Wenk Rolf und Rosmarie, Allerheiligenstrasse 299, in Hägendorf
6. Herrn Buser-Degen Ed., Spechtstrasse 6, in Oberwil BL
7. Herrn Räuber Eugen, Architekt, Allerheiligenstrasse 567, in Hägendorf
8. Herrn Piguet Willy, Allerheiligenstrasse 568, in Hägendorf
9. Herrn Ackermann Robert, Dr. iur., Weinhalde 586, in Hägendorf
10. Herrn Kamber-Studer Hans, Weinhalde 725, in Hägendorf
11. Herrn Koch-Meier Arno, Amthausquai 33, in Olten
12. Herrn Burkhalter Fritz, Weinhalde 667, in Hägendorf
13. Erbegemeinschaft Kamber, Hägendorf, vertreten durch Herrn Fritz Kamber, Bezirkslehrer, Glaserweg 22, in Schönenwerd

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein der Gemeindevertreter am 18. Januar 1971 in Hägendorf die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Hägendorf. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Herr Borner Ernst

Herr Borner Ernst, Eigentümer von GB Nr. 627, hat seine Einsprache zurückgezogen, nachdem der Grundriss von Wohnhaus und Scheune Nr. 102 im Auflageplan berichtigt wurde. Gleichzeitig wurde um den 10 m breiten Scheuneteil eine Vorbaulinie gezogen, damit ein allfällig späterer Umbau innerhalb dieser Baulinie ohne Näherbaurevers vorgenommen werden kann. Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen sowie die Regelung der Zufahrtsverhältnisse gelangen im vorliegenden Planauflageverfahren nicht zur Behandlung. Sie werden auf das spätere Land-erwerbsverfahren verwiesen, das vor dem Strassenbau durchgeführt werden muss. Die Einsprache ist daher abzuschreiben, weil sie durch Rückzug erledigt wurde.

Einsprache Nr. 2: Herr Studer Otto

Der Eigentümer von GB Nr. 1478 hat entlang seines Grundstückes eine Reduktion des Baulinienabstandes von 6 auf 5 m verlangt, da sonst die Ausnützung seines Grundstückes zu stark beeinträchtigt werde, da er bereits für einen späteren Strassen- und Trottoirausbau einen Streifen von ca. 4 m Tiefe ab seinem Grundstück abzutreten habe. Der Abstand von 6 m sei als Garagebaulinie zu bezeichnen.

Diesen Begehren kann vom strassenbautechnischen Standpunkt aus ohne Bedenken entsprochen werden. Bei Vorliegen eines konkreten Gesuches für die Errichtung einer direkten Ein- und Ausfahrt an der Allerheiligenstrasse wird eine wohlwollende Prüfung

seitens des Bau-Departementes zugesichert. Sämtliche Entschädigungsfragen werden auf die späteren Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Hierauf hat Herr Studer seine Einsprache zurückgezogen. Sie kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 3: Frau Ritter-Kissling Martha

Die Eigentümerin von GB Nr. 1033 und 1037, Frau Ritter Martha hat ihre Einsprache zurückgezogen, nachdem ihr versichert wurde, dass die bestehende Zufahrt zur Hausliegenschaft auch nach dem Strassenausbau im gleichen Umfange gewährleistet bleibe. Man wird zu gegebener Zeit das Trottoir im Zufahrtsbereiche absenken. Das beim Eingang vorhandene schmiedeiserne Tor kann beim Ausbau ebenfalls belassen werden, sofern die Anzahl der beim Hause stationierenden Motorfahrzeuge nicht erhöht wird. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Frau Borner-Nägele Frieda

Frau Borner Frieda, Eigentümerin von GB Nr. 1484 konnte die Zusicherung abgegeben werden, dass die bestehenden Zufahrtsverhältnisse bei einem späteren Trottoirausbau gegenüber dem heutigen Zustand eher verbessert werden können, da die Strassenverbreiterung auf die gegenüberliegende Seite hin erfolge, worauf Frau Borner die Einsprache zurückzog. Die Einsprache ist daher als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 5: Herr und Frau Wenk Rolf und Rosmarie

Die Einsprache richtet sich gegen die Baulinie und die geplante Linienführung der Allerheiligenstrasse. Eine Verschiebung des Strassentrasses nach Norden ist aus technischen Gründen nicht möglich. Hingegen kann die Baulinie bei Garage Nr. 329 und Wohnhaus Nr. 299 auf die bestehenden Grundrisse vorverlegt werden, wobei beim Wohnhaus ein allfälliger Anbau von 2 m Breite an der Ostseite mitzuberücksichtigen ist. Der Auflageplan ist in diesem Sinne abgeändert worden. Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen werden auf das spätere Landerwerbsverfahren verwiesen. Der Einsprache ist demnach teilweise entsprochen worden, in den übrigen Punkten ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprachen Nr. 6, 7 und 8: Die Herren Buser Ed., Rauber Eugen
Piguet Willy

Alle drei Einsprecher verlangen eine Verschiebung der Strasse nach Norden sowie eine Verlegung der Baulinie an die bestehenden Grundrisse der Gebäude Nr. 624 und 567. Die Baulinie solle ferner Rücksicht auf geplante Bauvorhaben auf den Grundstücken GB Nr. 1768, 1684 und 1694 laut Vorschlag des Architekturbüros Rauber Eugen, Hägendorf (Situationsplan 1:1000 vom 2.2.1971) nehmen.

Eingehende Studien an Ort und Stelle haben ergeben, dass die Strasse im Bereiche der Liegenschaften GB Nr. 1768 und 1684 etwas nach Norden verschoben werden kann, da die auffällige Gartenmauer bei GB Nr. 1465 beim Trottoirausbau gleichwohl abgebrochen und neu erstellt werden müsste. Die Grundeigentümerin des betroffenen Grundstückes GB Nr. 1465, Frau Kamber-Kamber Lina, Allerheiligenstrasse 258, hat sich mit der geringfügigen Strassenverschiebung einverstanden erklärt und dies auf dem entsprechenden Planabschnitt unterschriftlich bestätigt. Den Begehren um Vorverlegung der Baulinie auf GB Nr. 1694 und 1684 kann entsprochen werden; bei GB Nr. 1768 (Einsprache Nr. 6) kann die Baulinie nur auf den Grundriss des bestehenden Gebäudes Nr. 624 gezogen werden, womit der Baulinienabstand ab hinterem Strassenrand noch knapp 5 m beträgt. An der Südseite dieser Liegenschaft muss die bestehende und rechtsgültige Baulinie wegen der im Bebauungsplan der Gemeinde planlich sichergestellten Gemeindestrasse beibehalten bleiben. Das Kant. Tiefbauamt hat den Auflageplan im vorerwähnten Sinne ergänzt. Die Einsprachen Nr. 7 und 8 können deshalb abgeschrieben werden, da denselben entsprochen wurde. Der Einsprache Nr. 6 konnte nur teilweise entsprochen werden, in den übrigen Punkten ist sie abzuweisen.

Einsprache Nr. 9: Herr Dr. Ackermann Robert

Aufgrund der Einspracheverhandlung und nach genauer Prüfung der Sachlage wurde auf die im Plan eingezeichnete, gestrichelte Linie, die für einen allfälligen Gehstreifen an der Westseite der Allerheiligenstrasse gedacht war, verzichtet und die Baulinie auf 6 m ab zukünftigem hinterem Strassenrand vorverlegt. Auf den Gehstreifen konnte verzichtet werden, da auf der gegenüberliegenden

Seite, wo eine intensivere Ueberbauung vorauszusehen ist, ein späteres Trottoir erstellt werden kann. Die Einfriedigungs- und Gartenanpassungen sowie die Entschädigungsfragen werden bei den im Zeitpunkt des Strassenausbaues durchzuführenden Landerwerbsverhandlungen abgesprochen. Der Auflageplan wurde vom Kant. Tiefbauamt entsprechend abgeändert. Hierauf hat Herr Dr. Ackermann seine Einsprache schriftlich zurückgezogen. Sie kann daher als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 10: Herr Kamber-Studer Hans

Die Einsprache des Herrn Kamber Hans, Eigentümer von GB Nr. 1881, richtet sich im wesentlichen gegen die vorgesehene Verbreiterung der Kantonsstrasse mit Trottoir sowie gegen die Baulinie von 6 m ab hinterem Trottoirrand. Der Einsprecher sei keinesfalls gewillt, Land für die Strassenverbreiterung abzutreten. Ferner entspreche die Baulinie von 5 m längs der nordseitigen Gemeindestrasse nicht dem rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde; der Abstand betrage nur 4 m.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Kantonsstrasse zu gegebener Zeit gemäss Plan nach Westen, also auf die gegenüberliegende Strassenseite hin, verschoben und verbreitert wird, so dass der Einsprecher nur eine sehr geringfügige Landabtretung von 0 - ca. 0.60 m für das geplante Trottoir in Kauf nehmen muss. Sowohl an der Strassenführung als auch an der Baulinie von 6 m muss daher aus technischen und planerischen Gründen festgehalten werden. Hingegen wird die irrtümliche Einzeichnung der Baulinie von 5 m längs der nordseitigen Gemeindestrasse auf einen Abstand von 4 m berichtigt. Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind auf das später folgende, separate Landerwerbsverfahren zu verweisen. Das Bau-Departement wird in jenem Zeitpunkt mit dem Kant. Meliorationsamt einen allfälligen Realersatz ab dem staats-eigenen Grundstück GB Nr. 986, welches an der Ostseite an das Grundstück des Einsprechers grenzt, prüfen (Im Zusammenhang mit dem Güterzusammenlegungsverfahren der Nationalstrasse N 2). Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 11: Herr Koch-Meier Arno

Herr Koch ist Eigentümer von GB Nr. 1829 und führt aus, dass der Baulinienabstand entlang der südseitigen Gemeindestrasse laut rechtsgültigem Bebauungsplan der Gemeinde nicht 5 m, sondern nur 4 m betrage. Er verlange auch eine Verschiebung des Trasses der Allerheiligenstrasse nach Westen, damit sein Grundstück verschont bleibe und die Ueberbauungsmöglichkeit voll ausgenützt werden könne. Ferner stellt er das Begehren, dass ihm bei einer allfälligen Ueberbauung seiner Parzelle eine direkte Ein- und Ausfahrt auf die Allerheiligenstrasse bewilligt bzw. in Aussicht gestellt werde.

Das Kant. Tiefbauamt hat die irrtümliche Eintragung des Baulinienabstandes längs der nordseitigen Gemeindestrasse auf 4 m berichtigt, womit dieser Einsprachepunkt dahinfällt. Das Grundstück des Einsprechers wird nur durch das geplante Trottoir, und durch dieses nur in sehr geringfügigem Ausmasse berührt, weil die Kantonsstrasse in diesem Bereiche aus technischen Gründen (Kurvenradius) auf die gegenüberliegende Seite verbreitert wird. Eine grössere Beanspruchung des Grundstückes erfolgt durch die im rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde sichergestellte südseitige Gemeindestrasse mit Trottoir. Auf diesen Einwand kann nicht eingetreten werden. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf das Begehren, es sei dem Einsprecher für eine spätere Ueberbauung seines Grundstückes eine Bewilligung für die Errichtung einer direkten Ein- und Ausfahrt auf die Allerheiligenstrasse in Aussicht zu stellen, weil im heutigen Zeitpunkt kein konkretes Baugesuch vorliegt und vor allem, weil das Grundstück unmittelbar an eine sekundäre Erschliessungsstrasse der Gemeinde grenzt. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit derselben nicht bereits entsprochen wurde.

Einsprache Nr. 12: Herr Burkhalter Fritz

Herr Burkhalter Fritz erhebt Einsprache gegen den projektierten Strassenplan mit Trottoir, da ein solcher Ausbau absolut nicht notwendig und sinnlos sei. Die Baulinie von 6 m sei ebenfalls übersetzt und entwerte seine Liegenschaft auf GB Nr. 1711.

Es wird festgestellt, dass Herr Burkhalter an die Einspracheverhandlung vom 18.1.1971, zu welcher er am 6.1.1971 schriftlich eingeladen wurde, nicht erschienen ist. Auf die Belehrung über Sinn und Zweck des Strassenausbaues kann nicht eingetreten werden, zumal das Grundstück des Einsprechers überhaupt nicht berührt wird, und es sich beim vorliegenden Plan lediglich um eine vorsorgliche Sicherstellung des Trasses handelt. Ein Ausbau wird bestimmt erst durchgeführt, wenn eine Notwendigkeit hiefür besteht, und eine solche dürfte wohl auf längere Zeit nicht vorliegen. Die Baulinie von 6 m nimmt Rücksicht auf das bestehende Gebäude Nr. 667 und muss aus planerischen und Konsequenzgründen als zweckmässig und gerechtfertigt bezeichnet werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 13: Erbgemeinschaft Kamber

Die Kantonsstrasse wird im Bereiche von GB Nr. 1346 einen Landstreifen von durchschnittlich 2 m Breite beanspruchen, weshalb es als gerechtfertigt erscheint, den Grundeigentümern einen flächengleichen Realersatz ab dem westlich angrenzenden Staatsgrundstück GB Nr. 980 zuzusichern. Das Bau-Departement wird mit dem Kant. Meliorationsamt diese Angelegenheit prüfen und im gegebenen Zeitpunkt eine entsprechende Zuteilung vornehmen. Gestützt auf diese Zusicherung wurde die Einsprache schriftlich zurückgezogen. Sie kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der im Sinne vorstehender Feststellungen bereinigte und ergänzte Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem vom Kantonalen Tiefbauamt Solothurn erstellten und aufgrund der Einspracheverhandlungen (Einsprachen Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13) bereinigten und ergänzten Strassen und

Baulinienplan der "Allerheiligenstrasse" in der Gemeinde Hägendorf; vom Schulhaus bis zum Waldrand, wird die Genehmigung erteilt.

2. Vom Rückzug der Einsprachen

Nr. 1 Herr Borner Ernst

Nr. 2 Herr Studer Otto

Nr. 3 Frau Ritter-Kissling Martha

Nr. 4 Frau Borner-Nägele Frieda

Nr. 9 Herr Dr. iur. Ackermann Robert

Nr. 13 Erben-gemeinschaft Kamber

wird Kenntnis genommen.

3. Die Einsprachen

Nr. 7 Herr Rauber Eugen

Nr. 8 Herr Piquet Willy

sind, weil denselben entsprochen, als erledigt abzuschreiben.

4. Die Einsprachen

Nr. 5 Herr und Frau Wenk Rolf und Rosmarie

Nr. 6 Herr Buser-Degen Ed.

Nr. 10 Herr Kamber-Studer Hans

Nr. 11 Herr Koch-Meier Arno

Nr. 12 Herr Burkhalter Fritz

werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Für den Fall, dass im Zeitpunkt eines gesamten oder streckenweisen Ausbaues von Strasse oder Trottoir mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kantonales Tiefbauamt (5), mit je 1 genehmigten Plan

~~Kant.~~ Planungsstelle (2), mit je 1 genehmigten Plan

Kant. Meliorationsamt, unter Hinweis auf Einsprache Nr. 10 und 13
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf, mit je
1 genehmigten Plan

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf,
mit je 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
4657 Dulliken

Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

